

Small & Mid Cap Investmentbank AG
Stand: **September 2025**

Best Execution Policy

der



Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung	3
2. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung und Auftragsvergabe	3
3. Grundsätze der Auftragsausführung und Ausführungseinrichtungen	3
4. Nichtanwendung der Best Execution Policy	4
5. Zusammenlegung von Aufträgen	4
6. Überprüfung der Policy	4

1. Zielsetzung

Diese Best Execution Policy regelt Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen, bei der Ausführung von Aufträgen alle hinreichenden Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Kunden der die Small & Mid Cap Investmentbank AG (nachfolgend das „Institut“) zu erreichen. Die Grundsätze gelten gleichermaßen für Aufträge von Privatkunden und von professionellen Kunden (nachfolgend „Kunde“).

2. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung und Auftragsvergabe

Kundenaufträge können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (z.B. geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF), organisierte Handelssysteme (OTF), systematische Internalisierer, Marktmacher oder sonstige Liquiditätsggeber oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben) ausgeführt werden. Das Institut leitet Kundenaufträge grundsätzlich nicht unmittelbar an Handelsplätze weiter, sondern diese werden unter Zwischenschaltung von Banken ausgeführt. Durch sorgfältige Auswahl dieser Banken wirkt das Institut auf die bestmögliche Ausführung des Kundenauftrags hin. Die Einhaltung der Best-Execution-Pflicht des Instituts erfolgt über die Ausführungsgrundsätze der jeweiligen auftragsausführenden Bank. Die Prinzipien der Auftragsvergabe und Best Execution richten sich daher stets nach den Regeln der ausgewählten Bank. Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die jeweilige Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

3. Grundsätze der Auftragsausführung und Ausführungseinrichtungen

Das Institut führt keine Aufträge an Handelsplätzen aus, sondern leitet diese zur Ausführung an Banken weiter. Bei der Auswahl der Banken stellt das Institut vorrangig darauf ab, für den Kunden die bestmöglichen Gesamtkosten zu erzielen. Gesamtkosten sind der Preis des Finanzinstruments und die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung und alle dem Kunden entstandenen Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags entstehen, einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing und Abwicklungsgebühren und sonstige Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind. Die bestmöglichen Bedingungen werden anhand von einheitlichen und nicht diskriminierenden Kriterien ermittelt, wie zum Beispiel den folgenden: Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art und alle sonstigen Aspekte, die für die Auftragsausführung relevant sind (z.B. Marktliquidität, Bonität des Kontrahenten, Abwicklungssicherheit). Die Auswahl der Bank, an welche die Weiterleitung von Aufträgen für sämtliche Kategorien von Finanzinstrumenten erfolgt, wird im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung durch die depotführende Bank des jeweiligen Kunden bzw. im Rahmen der Abwicklung von Kapitalmarkttransaktionen, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind, durch die jeweilige kontoführende Bank des Transaktionskontos determiniert (für weitere Informationen wird auf das jährliche Top 5 Reporting verwiesen). Für die Ausführung von Aufträgen außerhalb von Handelsplätzen wird das Institut vom Kunden eine Weisung einholen und die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises überprüfen, indem es Marktdaten heranzieht und, sofern möglich, diesen mit ähnlichen oder

vergleichbaren Produkten vergleicht. Neben der Berücksichtigung der von den Ausführungsplätzen veröffentlichten Berichte zur Ausführungsqualität gemäß § 82 Abs. 10 und 11 WpHG i.V.m. Delegierte Verordnung (EU) 2017/575 (RTS 27) werden alle Aufträge auf ihre Ausführung und hinsichtlich des Ausführungskurses im Kundendepot überprüft.

4. Nichtanwendung der Best Execution Policy

Sofern Kunden besondere Anweisungen zur Orderausführung erteilen, werden diese besonderen Vorgaben bei den Transaktionen berücksichtigt. Ausdrückliche Weisungen eines Kunden können das Institut davon abhalten, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragsausführung festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Einhaltung der Vorgaben von Kunden gilt für das Institut als Gewährleistung der Best Execution. Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von dieser Best Execution Policy zu platzieren. Das Institut wird auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.

5. Zusammenlegung von Aufträgen

Das Institut stellt sicher, dass von ihm mit der Auftragsausführung betraute Banken eingehende Orders grundsätzlich der Reihe nach umgehend ausführen („first in, first out“). Sollte aufgrund der Art des Auftrags oder der herrschenden Marktbedingungen eine Auftragsabwicklung in der Reihenfolge des Eingangs nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, können Kauf- oder Verkaufsaufträge auch gebündelt und als aggregierte Order (Sammelauftrag / Blockorder) ausgeführt werden. Das Institut darf Aufträge für Kunden gesammelt oder gebündelt an die Banken geben (sog. Sammel- oder Blockorders). Werden diese Orders zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt, wird die Zuteilung auf die einzelnen Depots der jeweiligen Kunden nach den Grundsätzen der ausführenden Bank vorgenommen. In der Regel basiert die Zuteilung auf einem durchschnittlichen Mischkurs. Wird eine Neuemission bei mehreren Banken gezeichnet, gelten die unter Umständen unterschiedlichen Zuteilungsquoten der jeweiligen Banken, über welche eine Zeichnung erfolgte. Eine Zusammenlegung kann für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein. Allerdings werden Aufträge nur dann zusammengelegt, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden grundsätzlich nicht zu erwarten ist.

6. Überprüfung der Policy

Das Institut wird die Best Execution Policy regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüfen. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Policy beeinträchtigen kann. Das Institut wird ihre Kunden über wesentliche Änderungen der Best Execution Policy informieren.